

Professor Dr. Frank Zieschang, Universität Würzburg\*

## »Urkundentricks«

THEMATIK	Betrug, Urkundenfälschung, Mittelbare Falschbeurkundung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittlicher bis gehobener Schwierigkeitsgrad
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe des StGB

### ■ SACHVERHALT

A, der vor kurzem sämtliche Ausweispapiere und ihr gesamtes Bargeld gestohlen worden sind, beschließt, nunmehr ebenfalls auf illegale Art und Weise zu Geld zu kommen: Sie möchte durch den Verkauf von »Schlankheitsmitteln« Geld machen. A eröffnet in der Würzburger Innenstadt ein Ladenlokal, in dem sie Schlankheitspillen zum Preis von 99,90 € je Packung einschließlich zweimaligem Gewichtskontrollservice anbietet. Die Gewichtskontrolle soll jeweils am Kauftag sowie einen Monat später erfolgen. A wirbt damit, dass die von ihr angepriesenen Mittel eine »ungeheure Fettabschmelzkraft« besäßen und sich durch die Einnahme der Mittel das Körpergewicht »innerhalb

---

\* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

eines Monats garantiert um 20 %« verringere. In Wirklichkeit sind die Tabletten völlig wirkungslos. Die an Übergewicht leidende Kundin O ist angetan von dem Produkt und kauft es. Bei der im Preis inbegriffenen umgehend stattfindenden Gewichtskontrolle im Geschäft der A am 1.2.2007 stellt A ein Gewicht der O von tatsächlich 88 kg fest, schreibt jedoch auf die von A geführte Gewichtskontrollkarte bewusst ein Gewicht der O von 99 kg und teilt nur dieses hohe Gewicht der O mit, um einen Monat später dann eine angebliche Gewichtsabnahme dokumentieren zu können. A versieht die Gewichtsangabe auf der Kontrollkarte, die im Kopf das Geschäft der A aufführt, mit Datum und ihrer Unterschrift.

O erscheint jedoch das von A mitgeteilte Gewicht in Höhe von 99 kg als sehr hoch. Als sich O am nächsten Morgen zu Hause auf die Waage stellt, werden 88 kg angezeigt. O kehrt daraufhin in das Geschäft zurück, um die A mit dem Ergebnis zu konfrontieren. A entgegnet spontan, O müsse sich am gestrigen Tage wohl verhört haben, A habe gestern 89 kg festgestellt. A holt die Gewichtskontrollkarte, ändert, um keinen Verdacht bei O aufkommen zu lassen, in einem unbeobachteten Moment die dort am Tag zuvor eingetragenen 99 kg auf 89 kg und zeigt O die Karte. Die Differenz von einem Kilogramm beruhe wahrscheinlich darauf, dass die verabreichten Mittel bereits wirken. Daraufhin verlässt O wahrlich erleichtert das Geschäft.

In den darauf folgenden Tagen bemüht sich A auch um die Erlangung von neuen Papieren. Als der zuständige Amtsträger X sie im Rahmen des Antrags auf Erteilung eines Ersatzführerscheins nach ihrem Geburtsdatum fragt, sagt die eitle A, sie sei am 2.3.1970 geboren, obwohl das tatsächliche Geburtsdatum der 2.3.1960 ist. X ersieht zwar aus seinen Unterlagen, dass die Angabe der A nicht zutrifft, trägt jedoch, um die hübsche A nicht zu kompromittieren, das falsche Geburtsdatum ein und übergibt A den Führerschein. A glaubt hingegen, ihre Täuschung habe Erfolg gehabt, und macht sich zufrieden auf den Nachhauseweg.

Zu prüfen ist die Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB?